

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Herzoglich-Mecklenburgisches Edict, wornach die disjährlige Contribution so wohl, als die Rückständige der Jahre 1748. 1749. 1750. 1751. und 1752. in den Ritterschaftlichen Gütern einzunehmen : De dato Schwerin, den 14ten Octobr. 1753.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1753?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871624222>

Druck Freier  Zugang



4060  
(37)<sup>17</sup>



246.

Herzoglich  
Mecklenburgisches

**S** d i c k,

wornach

die disjährlige Contribution

so wohl, als

die Rückständige

der Jahre 1748. 1749. 1750. 1751. und 1752.

in

den Ritterschaftlichen Gütern

einzunehmen.

De dato Schwerin, den 14ten Octobr. 1753.

MK-4060. (37.)<sup>19</sup>.

145

Abhandlung  
der Philosophen

1711

Die Philosophie



Die Philosophie

der Philosophen

1711

Die Philosophie

1711

Wir Christian Ludwig,

Von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,  
Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande  
Rostock und Stargard Herr.

Entbiethen denen von der Ritterschaft  
und gesammten Land-Begüterten Unserer bey-  
den Herzogthümer Schwerin und Büstrow  
Unsern gnädigsten Gruß, und bringen ihnen  
hiemit in Gnaden zur Erinnerung, daß Wir aus Landes-  
Väterlicher Milde und Langmuth, bey der zu Anfang  
Unserer Regierung sich Landkündigermassen geäußerten Ir-  
rung über die jährliche Contribution aus den Ritterschaft-  
lichen Gütern, den Entschluß gefasset, lieber die Contribu-  
tion selbst im Rückstand und Vorbehalt beruhen, als  
während einiger Irrung bestreiben zu lassen. Nachdem  
aber die von Uns abgezwecte gütliche Beylegung dersel-  
ben

ben sich von Zeit zu Zeit zu verziehen scheint, und Wir daher aus eigener Landes-Fürstlicher gnädigster Bewegung, die Bedenklichkeit, daß, weil in allen Adelichen Gütern nicht gleiche Obsicht und Vorsorge zu Erhaltung des Rückstands getragen wird, die hinterstellige Contribution bey einigen Hufen und Contribuenten durch Länge der Zeit unsicher werden mögte, in Betrachtung gezogen; So haben Wir, um aller Gefahr einigen Verlusts an dem Contributions-Rückstand vorzubeugen, mithin allem künftigen Einwand von Abgang oder Verderb des einen oder andern Contribuenten, vorzukommen, Unsere offene Landes-Fürstliche Erklärung und Verordnung hierüber ergehen zu lassen, Uns bewogen gefunden.

Wir erklären, verstaten und verordnen demnach hiemit

I.

daß, mit Vorbehalt sowohl Unserer Landes-Fürstlichen Gerechtsame, als der Ritterschaftlichen Rechte, folglich ohne jemandes Nachtheil, und einem Vergleich ohnbeschadet, für dieses 1753ste Jahr, die vorhin, zur Zeit der Kayserlichen Commission auf Provisorischen Fuß erlegte Contribution in den Adelichen Gütern, nach dem Contributions-Edict vom 14ten November 1747. von allen Contributions-Pflichtigen im Haupt- sowohl als so genannten Neben-Modo, von jeder Guts-Herrschaft eingehoben werden möge. Weil Wir aber

2.

zu noch weiterem Beweis Unserer bisherigen Landes-Väterlichen Mäßigung, den disjährligen Abtrag der Contribution an Uns, nicht begehren, sondern den Belauf bis zum Vergleich oder rechtlichem Austrag der vorwaltenden Irrungen, in den Gütern bleiben lassen wollen; So hat eine

eine jede Guts-Herrschaft den Edict-mäßigen Contributions-  
Ertrag für dieses Jahr, nebst einer glaubhaften  
Specification mit ihrem Pectschast, und unter Zuziehung  
eines, zur Mit-Versiegelung besonders zu requirirenden  
Kayserslichen, in Unseren Landen seßhaften geschwornen  
Notarii, zu versiegeln, und solcher Gestalt als ein Depo-  
situm verwahrlich bey sich niederzulegen. Anlangend  
aber

3.

die, von den Jahren 1748. 1749. 1750. 1751.  
und 1752. rückständige Contribution; So soll einer je-  
den Guts-Herrschaft hiemit ausdrücklich nachgelassen und  
aufgegeben seyn, die bey einem jeden Contribuenten rück-  
ständige und vorrätthige Contribution nach eben dem ob-  
angezogenen Contributions-Edict, in Empfang zu neh-  
men, und gleicher Gestalt unter genauer, mittelst eines,  
obstehendermassen qualificirten Notarii, aufgenommenen be-  
glaubten Specification versiegelt bey dem Gericht jeden Guts  
zu deponiren. Daserne aber

4.

diese Veytreibung des ganzen Rückstands bey ei-  
nem oder dem andern Contributions-Restanten, nach ge-  
wissenhaft untersuchten Umständen, auf einmahl nicht thun-  
lich befunden würde; So soll jede Guts-Herrschaft hier-  
unter die Billigkeit Statt finden lassen, mithin nach und  
nach von den rückständigen Jahren das Edict-mäßige  
Quantum von jedem Restanten bezutreiben, hiedurch be-  
fehliget, auch mit jedesmaliger Versiegelung und Deposi-  
tion es vorbeschriebener Gestalt zu halten, hiemit angewie-  
sen seyn. Gleichwie nun auf solche Masse

5.

die disjährlige Contribution ohne einigen Nachstand,  
die rückständige aber allen Falls in billigen Fristen nach

3

und



und nach ohne jemandes Uebereilung und Bedrückung abzuführen, und in jedes Gerichts-Herrn Gewahrsam zu nehmen ist; Also wollen Wir

6.

auf den Fall, da einer oder der andere Contribuent in den vorigen Jahren der Gestalt in Verfall und Unvermögen kundbar gerathen, daß ihm die Abführung der schuldigen Contribution entweder ganz, oder zum Theil nicht möglich fällt, von einer jeden Guts-Herrschaft, unter welcher ein so unvermögend gewordener wohnet, binnen dreyen Monathen vom Dato dieses Edicts die umständliche Anzeige davon erwarten, damit nach Anordnung einer unpartheyischen Commission die Ursache des Unvermögens, und ob auch dem Verfall, wenigstens in Ansehung der Contributions-Schuld von der Guts-Herrschaft nicht in Zeiten durch gehörige Bericht-Erstattung, oder sonst in rechtliche Wege vorgebeuget werden können? gehörig untersucht, und rechtlich darüber erkannt werden möge. Ergiebet sich denn

7.

bey der Untersuchung, daß die Guts-Obrigkeit an dem Verfall des Contribuenten und seiner Contributions-Rückstände nicht schuldig sey; So soll der Abgang und Mangel an der Contribution, nicht dem Guts-Herrn, sondern Uns selbst zur Last fallen. Wir bedingen aber hiebey

8.

ausdrücklich, daß die Anzeigen der unvermögend und unzahlbar gewordenen Restanten, vor-verordnetermaßen binnen dreyen Monathen so unfehlbar bey Uns eingebracht werden sollen, als wir in Unterbleibung dessen, solche nicht weiter annehmen, sondern sodann dafür halten wer-

werden, daß jeder Guts Herr für den Rückstand in seinem  
Gute zu haften, sich stillschweigend habe erklären wollen.  
Wornach ein jeder sich zu achten.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insie-  
gel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 14.  
October, 1753.

Christian Sudewig.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.







ben sich von Zeit zu Zeit zu verziehen scheint, und Wir daher aus eigener Landes-Fürstlicher gnädigster Bewegniß, die Bedenklichkeit, daß, weil in allen Adelichen Gütern nicht gleiche Obsicht und Vorsorge zu des Rückstands getragen wird, die hinterstelligte bey einigen Hufen und Contribuenten der Zeit unsicher werden mögte, in Betrachtung So haben Wir, um aller Gefahr einigen dem Contributions-Rückstand vorzubeugen, n künftigen Einwand von Abgang oder Verderb oder andern Coutribuenten, vorzukommen, U Landes-Fürstliche Erklärung und Verordnung gehen zu lassen, Uns bewogen gefunden.

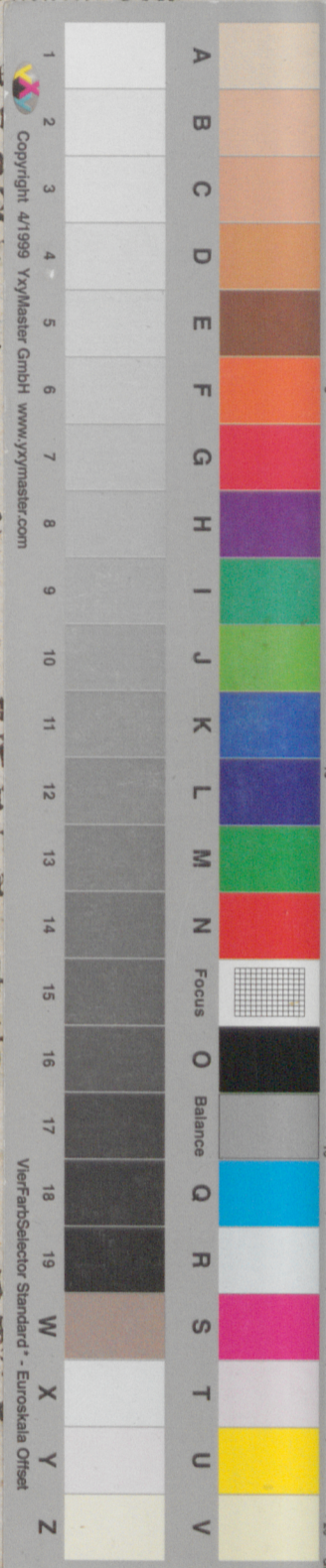
Wir erklären, verstaten und verordne hiemit

I.

daß, mit Vorbehalt sowohl Unserer Landlichen Gerechtsame, als der Ritterschaftlichen Nlich ohne jemandes Nachtheil, und einem Verbeschadet, für dieses 1753ste Jahr, die vorhin der Kayserlichen Commission auf Provisorische legte Contribution in den Adelichen Gütern, Contributions-Edict vom 14ten November 174len Contributions-Pflichtigen im Haupt- sowohl nannten Neben-Modo, von jeder Guts-Herrshoben werden möge. Weil Wir aber

2.

zu noch weiterem Beweis Unserer bisherig Väterlichen Mäßigung, den disjährligen Abtrag tribution an Uns, nicht begehren, sondern den zum Vergleich oder rechtlichem Austrag der v Irrungen, in den Gütern bleiben lassen wollen



eine jede Guts-Herrschaft den Edict-mäßigen Contributions-  
Ertrag für dieses Jahr, nebst einer glaubhaften  
Specification mit ihrem Pectschast, und unter Zuziehung  
eines, zur Mit-Versiegelung besonders zu requirirenden  
Kaiserlichen, in Unseren Landen seßhaften geschwornen  
Notarii, zu versiegeln, und solcher Gestalt als ein Depo-  
situm verwahrlich bey sich niederzulegen. Anlangend  
aber

3.

die, von den Jahren 1748. 1749. 1750. 1751.  
und 1752. rückständige Contribution; So soll einer je-  
den Guts-Herrschafft hiemit ausdrücklich nachgelassen und  
aufgegeben seyn, bey einem jeden Contribuenten rück-  
ständige Contribution nach eben dem ob-  
angezogenen Edict, in Empfang zu neh-  
men, unter genauer, mittelst eines,  
Notarii, aufgenommenen be-  
stimmten Bericht jeden Guts

den ganzen Rückstands bey ei-  
nem Contributions-Restanten, nach ge-  
wissen Umständen, auf einmahl nicht thun-  
lich beyzubringen; So soll jede Guts-Herrschaft hier-  
unter die Zeit Statt finden lassen, mithin nach und  
nach von den rückständigen Jahren das Edict-mäßige  
Quantum von jedem Restanten bezutreiben, hiedurch be-  
fehliget, auch mit jedesmaliger Versiegelung und Deposi-  
tion es vorgeschriebener Gestalt zu halten, hiemit angewie-  
sen seyn. Gleichwie nun auf solche Masse

5.

die disjährlige Contribution ohne einigen Nachstand,  
die rückständige aber allen Falls in billigen Fristen nach

3

und